



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 22. Januar 2013

Seite 1 von 2

An
die kommunalen Grundsicherungsträger
des Landes Nordrhein - Westfalen
lt. Verteiler

Aktenzeichen II B 4 - 3733
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich:

Gemeinsame Einrichtungen gem. § 44b Abs. 1 SGB II
Landkreistag Nordrhein - Westfalen
Städtetag Nordrhein - Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein – Westfalen
Regionaldirektion Nordrhein - Westfalen der Bundesagentur für Arbeit

RISG Ostheimer
Telefon 0211 855-3290
Telefax 0211 855-3159
andre-
as.ostheimer@mais.nrw.de

Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II): Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 22.08.2012 – B 14 AS 13/12 R- und 11.12.2012 –B 4 AS 44/12 R-

Mit Erlass vom 23. August 2012 wurde darauf hingewiesen, dass nach der neuesten Rechtsprechung des BSG die wohnraumförderrechtlichen Sonderregelungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse Bezug nehmen, bei der Bestimmung der Wohnungsgröße für die abstrakte Angemessenheitsprüfung nicht zu berücksichtigen sind. Weiter sollten zunächst die schriftlichen Urteilsgründe abgewartet werden.

Nach Veröffentlichung der Entscheidungsgründe der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.08.2012 und des Terminberichtes zur Entscheidung vom 11.12.2012 wird hiermit die Rechtsauffassung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt:

Die in den Nr. 8.2 Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) vorgesehenen Erhöhungen der Wohnungsgröße wegen personenbezogener Merkmale (z.B. bei jungen Ehepaaren, Blinden, rollstuhlfahrenden Schwerbehinderten, Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern ab vollendetem 6. Lebensjahr) sind nicht mehr in die Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße einzubeziehen. Eine generelle bzw. pauschale Erhöhung der angemessenen Quadratmeterzahl scheidet daher aus.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725

Zu berücksichtigen sind entsprechende persönliche Merkmale jedoch ggf. bei der konkreten Angemessenheit im Rahmen der Kostensenkungsobliegenheit. Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

RiSG Andreas Ostheimer